



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38700
Telefax: (43 01) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

1) GZ: VGW-152/065/11250/2020-5
A. B., geb. 1963

Wien, 16.11.2020

2) GZ: VGW-152/065/11251/2020
C. D., geb. 1975

3) GZ: VGW-152/065/11253/2020
E. B., geb. 2001

4) GZ: VGW-152/065/11255/2020
F. B., geb. 1998

5) GZ: VGW-152/065/11256/2020
mj. G. B., geb. 2006

Geschäftsabteilung: VGW-M

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Eidlitz über die Beschwerde 1) des Herrn A. B., geb. 1963, 2) der Frau C. D., geb. 1975, 3) des Herrn E. B., geb. 2001, 4) der Frau F. B., geb. 1998 und 5) der mj. Frau G. B., geb. 2006, alle vertreten durch Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 18.06.2020, Zahl: ..., mit welchem den oben Genannten 1.BF bis 5.BF jeweils die österreichische Staatsbürgerschaft entzogen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 18.06.2020 wurde den 1.BF bis 5.BF die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 34 Abs. 1 StbG mit der Begründung entzogen, die 1.BF bis 5.BF seien nach Verleihung bzw. Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft unter der Auflage des § 34 StbG, aus dem Staatsverband der Russischen Föderation nicht ausgeschieden, obwohl ihnen die Zurücklegung der russischen Staatsbürgerschaft möglich und zumutbar gewesen sei.

Der angefochtene Bescheid wurde zur Handen des ausgewiesenen Rechtsanwaltes Mag. H. rechtswirksam zugestellt.

Die 1.BF bis 5.BF erhoben frist- und formgerecht eine Beschwerde durch ihren Rechtsanwalt Mag. H. und eine weitere Beschwerde durch die K. Rechtsanwälte OG. Darin bringen die 1.BF bis 5.BF jeweils zusammengefasst vor, es sei ihnen aufgrund des Asylstatus unzumutbar und faktisch auch nicht gefahrlos möglich, mit jenem Land Kontakt aufzunehmen, welches die politische Verfolgung verursacht hätte. Der 1.BF habe wiederholt über tschetschenische Rechtsanwälte in Tschetschenien versucht, die russische Staatsbürgerschaft zurückzulegen, was ihm aber nicht gelungen sei, zumal für die Zurücklegung vom russischen Innenministerium bzw. vom tschetschenischen Ministerium sein persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert worden sei. Bei persönlichem Erscheinen vor russischen oder tschetschenischen Behörden bzw. bei der Einvernahme drohe dem 1.BF eine (gesetzwidrige) Festnahme, Folter, Entführung, erhebliche Menschenrechtsverletzungen (udgl).

Die Beschwerden samt dem Administrativakt der belangten Behörde wurden am 08.09.2020 (einlangend) dem Verwaltungsgericht Wien vorgelegt.

Seitens des Verwaltungsgerichts Wien erging am 28.10.2020 im Wege des Bundesministeriums für Europäischen und internationalen Angelegenheiten ein Ersuchen um Rechtsauskunft (über die russische Rechtslage und zur Praxis im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem russischen Staatsverband) an die Österreichische Botschaft in Moskau, dem vom Bundesministerium am 04.11.2020 entsprochen wurde.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

Die 1.BF bis 5.BF sind Kraft Abstammung Staatsbürger der Russischen Föderation.

Den 1.BF bis 4.BF wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 06.06.2005, der 5.BF mit Bescheid vom 23.06.2006, der Status eines Asylberechtigten zuerkannt.

Dem 1.BF wurde mit Wirkung vom 21.07.2016 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen, die Verleihung wurde mit gleicher Wirkung auf die 2.BF bis 5.BF erstreckt.

Die Verleihung und die Erstreckung der Verleihung erfolgte unter der Auflage des § 34 StbG, über welche die 1.BF bis 5.BF von der belangten Behörde niederschriftlich belehrt wurden. Dieser Vorgehensweise lag der Umstand zugrunde, dass der 1.BF im Jahr 2010 im Besitz eines russischen Reisepasses mit der Gültigkeit vom 25.04.2008 bis 16.09.2013 war. Im Reisepass waren auch die 3.BF bis 5.BF eingetragen.

Mit Ladungen der belangten Behörde vom 23.07.2019 wurden die 1.BF bis 5.BF (jeweils) darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Entlassung aus ihrem früheren Staatsverband nicht vorgelegt hätten und aus diesem Grunde ersucht bis spätestens 09.10.2019 in die Anmeldung der belangten Behörde (...) zu kommen und die Entlassungsurkunde aus der Russischen Föderation oder eine Bestätigung, dass der Antrag gestellt wurde, sowie 14,30 EUR in bar mitzubringen. Die 1.BF bis 5.BF wurden gleichsam auch gebeten, sollten sie die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen können, ihre bisherigen Bemühungen um Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband in geeigneter Form nachzuweisen. Dieses Schreiben enthielt schließlich unter Anführung der Rechtsgrundlage des § 34 StbG den Hinweis, dass bei Nichtbeachtung dieser Ladung die Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft drohe.

Die Ladungen an den 1.BF bis 3.BF wurden (jeweils) durch Hinterlegung beim Postamt wirksam zugestellt, von den 1.BF bis 3.BF jedoch nicht behoben. Die Ladung an den 4.BF wurde durch Hinterlegung beim Postamt wirksam zugestellt. Die Ladung an die minderjährige 5.BF wurde an die 2.BF als ihre gesetzliche Vertreterin durch persönliche Übernahme wirksam zugestellt.

Die 1.BF bis 5.BF haben der Ladung nicht Folge geleistet.

In den folgenden 8,5 Monaten wurden von der belangten Behörde keine weiteren Verfahrensschritte gesetzt.

Am 24.03.2020 langte eine Vollmachtsbekanntgabe des ausgewiesenen Rechtsanwaltes Mag. H. samt einer Stellungnahme in der Causa bei der belangten Behörde ein.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 14.04.2020 erging an die 1.BF bis 5.BF zur Handen des ausgewiesenen Rechtsanwaltes Mag. H. (wirksam zugestellt am 04.05.2020), zur beabsichtigten Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft eine Sachverhaltsdarstellung untermauert mit Ergebnissen der

Beweisaufnahme, samt Erläuterung der Rechtslage und der Rechtsprechung zu § 34 StbG und im Speziellen die Belehrung nach § 34 Abs. 2 StbG sowie die Möglichkeit binnen drei Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen. Die 1.BF bis 5.BF nahmen am 05.06.2020 dazu schriftlich Stellung.

Am 18.06.2020 erging der angefochtene Bescheid, mit dem den 1.BF bis 5.BF die österreichische Staatsbürgerschaft entzogen wurde. Er wurde am 30.06.2020 an den ausgewiesenen Rechtsanwalt Mag. H. wirksam zugestellt.

Der 1.BF ist im Besitz eines (nun bis 05.03.2024 verlängerten) russischen Reisedokumentes. Dem 1.BF war wiederholt möglich einen russischen Reisepass zu beantragen und ihn auch zu empfangen.

Diese Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde zur Zahl: MA 35/.../13 (Verleihungsverfahren) und zur Zahl: MA 35 .../2017 (Entziehungsverfahren) sowie in die eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums für Europäischen und internationalen Angelegenheiten vom 04.11.2020, Zahl:

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 34 Abs 1 StbG, ist einem Staatsbürger die Staatsbürgerschaft (ferner) zu entziehen, wenn 1. er sie vor mehr als zwei Jahren durch Verleihung oder durch die Erstreckung der Verleihung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, 2. hiebei weder § 10 Abs. 6 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 angewendet worden sind, 3. er trotz des Erwerbes der Staatsbürgerschaft seither aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine fremde Staatsangehörigkeit beibehalten hat.

Die 1.BF bis 5.BF bekamen vor mehr als zwei Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen, sie bestreiten die rechtliche Möglichkeit der Zurücklegung der russischen Staatsbürgerschaft nicht weiter, sie führen jedoch aus, dass dies ihnen unzumutbar sei.

Nach § 34 Abs. 2 StbG 1985 ist der betroffene Staatsbürger mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Entziehung der Staatsbürgerschaft über die Bestimmung des Abs. 1 zu belehren.

Da mit der Entziehung der Staatsbürgerschaft gravierende Rechtsfolgen verbunden sind stellt die spätestens sechs Monate vor der beabsichtigten Entziehung vorzunehmende Belehrung über die Regelung des § 34 Abs. 1 StbG eine letzte Möglichkeit für den Betroffenen dar, noch das Ausscheiden aus dem fremden Staatsverband zu erwirken. Demzufolge hat die fristgerechte Belehrung über die Regelung des § 34 Abs. 1 StbG maßgebliche Bedeutung für die

Rechtmäßigkeit eines Bescheides, mit dem die Staatsbürgerschaft entzogen wird (vgl. VwGH 18.12.1991, 91/01/0138).

Die Belehrung nach ihrem Zweck muss in einer Art und Weise vorgenommen werden, dass dem Staatsbürger die ihm drohende Entziehung ernsthaft zur Kenntnis gebracht wird (vgl. VwGH 18.12.1991, 91/01/0138; VwGH 24.06.2010, 2008/01/0779).

Mit den Ladungen der belangten Behörde vom 23.07.2019 hat die belangte Behörde ihre Verpflichtung gemäß § 34 Abs. 2 StbG – unter Berücksichtigung der Judikatur – nicht entsprochen. Vielmehr ist sie erst mit der rechtswirksamen Zustellung des Schreibens der belangten Behörde vom 14.04.2020 an den ausgewiesenen Rechtsanwalt Mag. H. am 04.05.2020 der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen.

Da im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (durch Zustellung an den ausgewiesenen Rechtsanwalt Mag. H. am 30.06.2020) die Frist nach § 34 Abs. 2 StbG noch nicht abgelaufen war, ist der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit behaftet.

Abschließend wird bemerkt, dass die Rückmeldung des zuständigen Bundesministeriums nach Befassung der Österreichischen Botschaft in Moskau ergeben hat, dass russische Staatsbürger, die im Ausland leben, den Antrag auf Ausscheiden aus dem russischen Staatsverband in einem vereinfachten Verfahren bei der russischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland (im konkreten Fall bei der Russischen Botschaft in Wien) einbringen können. Diese ist auch zur Entscheidung zuständig. Eine Reise in die Russische Föderation (im konkreten Fall nach Tschetschenien) zur Zurücklegung der Staatsangehörigkeit ist daher nicht erforderlich. Da die 1.BF bis 5.BF nunmehr keine Flüchtlinge mehr sind, hat sich an der Zumutbarkeit des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband seit der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Jahr 2016 die Sachlage wesentlich geändert. Dem Verwaltungsgericht Wien erscheint somit zumutbar, dass die 1.BF bis 5.BF, die (noch) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, im Wege der Russischen Botschaft in Wien die Zurücklegung der russischen Staatsbürgerschaft in Angriff nehmen.

Der 1.BF ist im Besitz eines (nun bis 05.03.2024 verlängerten) russischen Reisedokumentes. Dem 1.BF war wiederholt möglich einen russischen Reisepass zu beantragen und ihn auch zu empfangen.

Nach der rechtkonformen Belehrung der 1.BF bis 5.BF (mit Schreiben der belangten Behörde vom 14.04.2020, zugestellt am 04.05.2020) haben nun diese (letztmalig) selbst in der Hand abzuwägen, welche Staatsbürgerschaft für sie vorteilhafter ist.

Die mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGGV entfallen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Revision als nicht zulässig zu erklären.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Eidlitz